

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 130 (1979)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Das Rehwild im Kanton Luzern  
**Autor:** Heer, L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-764749>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Das Rehwild im Kanton Luzern**

### **Beitrag zur Geschichte und Entwicklung des Rehwildbestandes**

Von *L. Heer*, Luzern

Oxf.: 156 (494.27)

In den Dokumenten aus früheren Zeiten, insbesondere in den jagdrechtlichen Bestimmungen, finden sich immer wieder Bemerkungen über das Rehwild. So wurde im Jahre 1648 ein Verbot erlassen, in der Landvogtei Habsburg Rehe zu schiessen und zu jagen. Nach der Jagdverordnung für die Landvogtei Entlebuch aus dem Jahre 1650 durften die Leute von Malters und Entlebuch nur unter folgenden Bedingungen jagen gehen (1):

1. Nur ausserhalb der Bannbezirke; diese waren im Entlebuch besonders gross und zahlreich.
2. Kein verbotenes Wild.
3. Kein gefälltes Wild durfte ausser Landes verkauft werden.
4. Alle fremden Jäger mussten verhaftet werden.
5. Geistlichen war die Jagdausübung verboten.
6. Rebhühner durften weder geschossen noch gefangen werden.
7. Die Bewilligung zur Jagd auf Rehe durfte nur der Landvogt erteilen; die gefällten Rehe mussten der Regierung abgeliefert werden.

In den Jahren 1664 und 1666 wurden Mandate zum Schutze der Rehe im Krienserwald, in Kriens, Littau und Ebikon erlassen. Offenbar war zu jenen Zeiten der Rehwildbestand nicht besonders gross. Die neue Jagdverordnung vom Jahre 1759 enthält unter Punkt 2 folgendes:

«Ohne Erlaubnis des Oberstjägermeisters ist die Jagd auf Rehe, Rebhühner und alles übrige hohe Federwild wie Fasane, Urhahnen, Haselhühner, Birchhühner verboten. Ebenso die gemeine Jagd.»

Im Jahre 1771 folgte ein neues Jagdgesetz. Mit diesem Erlass wurde ein Grundgesetz geschaffen, das mit sehr geringen Änderungen, bis zur Helvetik und noch darüber hinaus Gültigkeit und Bestand hatte. Die hohe Obrigkeit von Luzern konstatierte, dass das Wild im Kanton sozusagen ausgerottet worden sei, und zwar wegen der zuwenig eingeschränkten Jagdausübung.

Es wurde deshalb ein allgemeines Jagdverbot für Sonn- und Feiertage und für die Zeit vom 2. Februar bis 1. September erlassen. Treibjagden

wurden verboten. Mehr als zwei Jäger mit zwei Hunden durften sich überhaupt nicht zusammenschliessen.

Bereits 1789 wurde durch Ratsbeschluss die Jagdzeit vom 1. September bis 31. Dezember festgesetzt und durch eine Bekanntmachung der Jägerkammer im Jahre 1792 bestätigt. Trotz diesen Einschränkungen konnten die jagdlichen Verhältnisse nicht verbessert werden. Den Verordnungen wurde nicht nachgelebt. Es war eine «jagdrechtlöse und wahrscheinlich auch sonst eine rechtlöse Zeit» (1). Im Jahre 1803 wurde eine neue Ordnung erlassen, «da das Gewild durch die uneingeschränkte Jagd nach und nach zum allgemeinen Schaden gänzlich zerstört wurde.»

In den Staatsverwaltungsberichten ab 1836 (2) sind vorerst keine näheren Angaben über das Rehwild enthalten. Es ist lediglich die Anzahl der jeweils gelösten Patente und später der Erlös hievon erwähnt. In den Berichten über die Jahre 1851—1853 wird über häufigen Jagdfrevel geklagt. Dieser wird der Mangelhaftigkeit des bestehenden Gesetzes zugeschrieben. Deshalb trat am 2. Juni 1857 ein neues Gesetz in Kraft. Der Wildbestand war weiterhin gefährdet. So kam es im Jahre 1873, um den Wildbestand zu heben, zur Bezeichnung von Jagdbannbezirken, z. B. im Amt Luzern das Gebiet zwischen Küsnachtersee und der Reuss und das Amt Entlebuch. In den folgenden Jahren wurden weitere Jagdbannbezirke errichtet. Erstmals in den Jahren 1888/89 erfolgte die Wahl von Jagdaufsehern für die Bannbezirke. Dem Bericht aus den Jahren 1890/91 ist folgendes zu entnehmen: «Der ziemlich bedeutende Stand an Rehwild im Gerichtskreis Habsburg und Klagen wegen Wildschäden veranlassten uns, an zwei Tagen durch eine Anzahl zuverlässiger Jäger Rehböcke abschiessen zu lassen.» In der Berichtsperiode 1892/93 war die Jagd auf Rehböcke vom 1. bis 15. Oktober gestattet und in jener von 1894/95 vom 1. bis 20. Oktober. 1896 bis 1899 waren die Rehgeissen gänzlich geschont und die Rehböcke während des Monats Oktober jagdbar. Leider fehlen bis zum Jahre 1926 Angaben über die erfolgten Abschüsse.

In den Jahren von 1900 bis 1919 konnte der Rehbock in der Zeit vom 1. bis 20. Oktober gejagt werden. Gamsen, Rehgeissen, Murmeltiere und Fasanenhennen unterlagen einer gänzlichen Schonung. 1920 musste wegen der Maul- und Klauenseuche ein vollständiges Jagdverbot erlassen werden. Von 1921 bis 1925 konnte der Rehbock wieder während des ganzen Monats Oktober gejagt werden, während die Rehgeiss weiterhin geschützt blieb. Gemäss einer im Jahre 1922 erlassenen Verordnung des Regierungsrates, mussten die erlegten Rehe einer Kontrollstelle (Statthalteramt, Polizeiposten, Gemeinderatsmitglied) vorgewiesen werden. Diese Stelle hatte das Geschlecht des geschossenen Tieres festzustellen und dem Jäger eine Bescheinigung auszustellen. Im Bericht zu den Jahren 1924/25 wird erwähnt, dass eine starke Abnahme des Wildbestandes festzustellen sei. Dementsprechend ging auch die Zahl der Patente zurück (1921: 386 Patente; 1925: 214 Patente).

Mit dem Jahr 1926 wurde im Kanton Luzern die Abschuss-Statistik eingeführt. Für erlegte Rehböcke, die in der Zeit vom 1. bis 20. Oktober gejagt werden durften, sind folgende Zahlen angeführt:

|       |          |
|-------|----------|
| 1926: | 25 Stück |
| 1927: | 23 Stück |
| 1928: | 47 Stück |
| 1929: | 35 Stück |

Aus dieser Zeit schreibt Suter (3) zum Rehwildbestand in den verfloßenen Jahrzehnten und in der Gegenwart (1925) folgendes: «Rehe gibt es hier wohl selten, dagegen sind in letzter Zeit solche wiederholt auf der Beichlen bei Escholzmatt gesehen worden. Sie halten sich überhaupt lieber in zähmeren Gegenden, etwa in der Höhe bis 1000 Meter auf. Bei uns ist ihnen die Schrattenfluh zu rau und nur etwa versprengte und verfolgte Tiere kann man zur Seltenheit erblicken.»

Mit dem Jahr 1930 erfolgte die Änderung des Jagdsystems. Das am 14. Juli 1930 vom Grossen Rat erlassene Gesetz über Jagd und Vogelschutz, in welchem die fakultative Einführung der Revierjagd vorgesehen war, wurde am 30. November vom Souverän angenommen.

Die Pachtjagd begann in der Folge in 83 Gemeinden mit dem 1. Oktober 1931. 24 Gemeinden blieben vorläufig noch beim Patentjagdsystem. Die folgenden Abschusszahlen zeigen, dass im Revierjagdgebiet auch Rehgeissen gestreckt werden durften.

| <i>Jagdjahr (jeweils vom 1. 2. bis 31. 1.)</i> | <i>Rehböcke</i> | <i>Rehgeissen</i> |
|--|-----------------|-------------------|
| 1930/31  | 55              |                   |
| 1931/32  |                 |                   |
| Revierjagdgebiet                               | 59              | 28                |
| Patentjagdgebiet                               | 11              | —*                |
| 1932/33  |                 |                   |
| Revierjagdgebiet                               | 82              | 32                |
| Patentjagdgebiet                               | 14              | —*                |
| 1933/34  |                 |                   |
| Revierjagdgebiet                               | 116             | 49                |
| Patentjagdgebiet                               | 11              | —*                |

\* Abschuss nicht gestattet.

Es wird bemerkt, dass der Rehwildbestand in Zunahme begriffen sei. Im Bericht zu den Jahren 1934/35 ist folgendes festgehalten: Durch Regierungsratsbeschluss wurde der Rehgeissenabschuss im Jahre 1935 insofern beschränkt, als innert der erlaubten Jagdzeit (1. November bis 15. Dezember 1935) in jedem Revier pro 500 ha oder einem Bruchteil hievon nur je eine Rehgeiss abgeschossen werden durfte. Diese Abschussbeschränkung war nötig, um zu verhindern, dass, wie an einzelnen Orten zu befürchten war,

Revierpächter im letzten Jahr der Pachtperiode den Rehbestand so dezimieren würden, dass die Reviere auf die im Jahre 1936 eintretende Wiederverpachtung hin entwertet worden wären. Die Neuverpachtung erfolgte im Herbst 1936; die Pachtperiode dauerte vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1944. Der Rehbestand war weiterhin in Zunahme begriffen, was sich in der folgenden Abschuss-Statistik ausdrückt:

| <i>Jagdjahr</i> |        | <i>Rehböcke</i> | <i>Rehgeissen</i> |
|-----------------|--------|-----------------|-------------------|
| 1934/35         | Revier | 182             | 109               |
|                 | Patent | 24              | —*                |
| 1935/36         | Revier | 205             | 111               |
|                 | Patent | 32              | —*                |
| 1936/37         | Revier | 238             | 138               |
|                 | Patent | 26              | —*                |
| 1937/38         | Revier | 230             | 161               |
|                 | Patent | 24              | —*                |
| 1938/39         | Revier | 197             | 103               |
|                 | Patent | 24              | —*                |
| 1939/40         | Revier | 280             | 218               |
|                 | Patent | 12              | —*                |

\* Abschuss nicht gestattet.

Wie aus den Protokollen der kantonalen Jagdkommission zu entnehmen ist, wurde das Rehwildproblem verschiedentlich diskutiert (4). Die Meinungen gingen je nach dem Ziel, das man anvisierte, auseinander. So bemerkte im Jahre 1932 ein Mitglied, dass die Jagdzeit nicht verlängert werden sollte, da immer noch ein schwacher Rehbestand vorhanden sei. Es würden noch genügend Böcke und auch Geissen gefrevelt. Im Jahre 1933 legte ein Vertreter des Patentsystems in der Kommission, um eine längere Jagdzeit zu erwirken, dar, der Rehbockbestand hätte, wie überhaupt der gesamte Rehbestand, zugenommen. Ein Kommissionsmitglied stellte 1937 fest, dass der Rehbestand im Patentgebiet immer noch sehr bescheiden sei. Er habe nur dank dem Reviersystem in den angrenzenden Gebieten zugenommen.

In seinem Beitrag «Die Fauna der Gemeinde Flühli» gibt Schaller (5) folgenden Überblick über das Rehwild.

«Zur Zeit kannten wir das Rehwild nicht. Erst im Winter 1879/80 sind diese in etlichen Sprüngen aus dem Aargau in den Kanton Luzern eingewandert, was dem dortigen Reviersystem zu verdanken war.

Ein strenges Jagdverbot, sowie die rasche Vermehrung, das Werfen von Zwillingen oder gar Drillingen, hoben den Bestand rasch. So finden wir das Reh auch im Entlebuch. Mit der Bewilligung eines 14tägigen Bockabschlusses

in den 90er Jahren nahm der Bestand rasch ab. Heute ist nun dieser Rehbestand in der Gemeinde wie im Amt Entlebuch ein mittelmässiger, was nach meiner Auffassung dem Reviersystem zu verdanken ist.»

Die Pachtjagd wurde 1941 für den ganzen Kanton obligatorisch erklärt. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch 9 Patentgemeinden.

In der Berichtsperiode 1948/49 wird bemerkt: «Mit dem Rehbestand ist es allerdings — trotz der Zunahme der Abschusszahlen — nach wie vor schlecht bestellt.» Deshalb kam es 1951 zum Rehabschussverbot im Monat Dezember. In den Jahren 1951 und 1952 war der Abschuss von Rehgeissen vollständig untersagt. Wahrscheinlich führten dieselben Überlegungen wie 1935 zu dieser Einschränkung (Neuverpachtung im Jahre 1952).

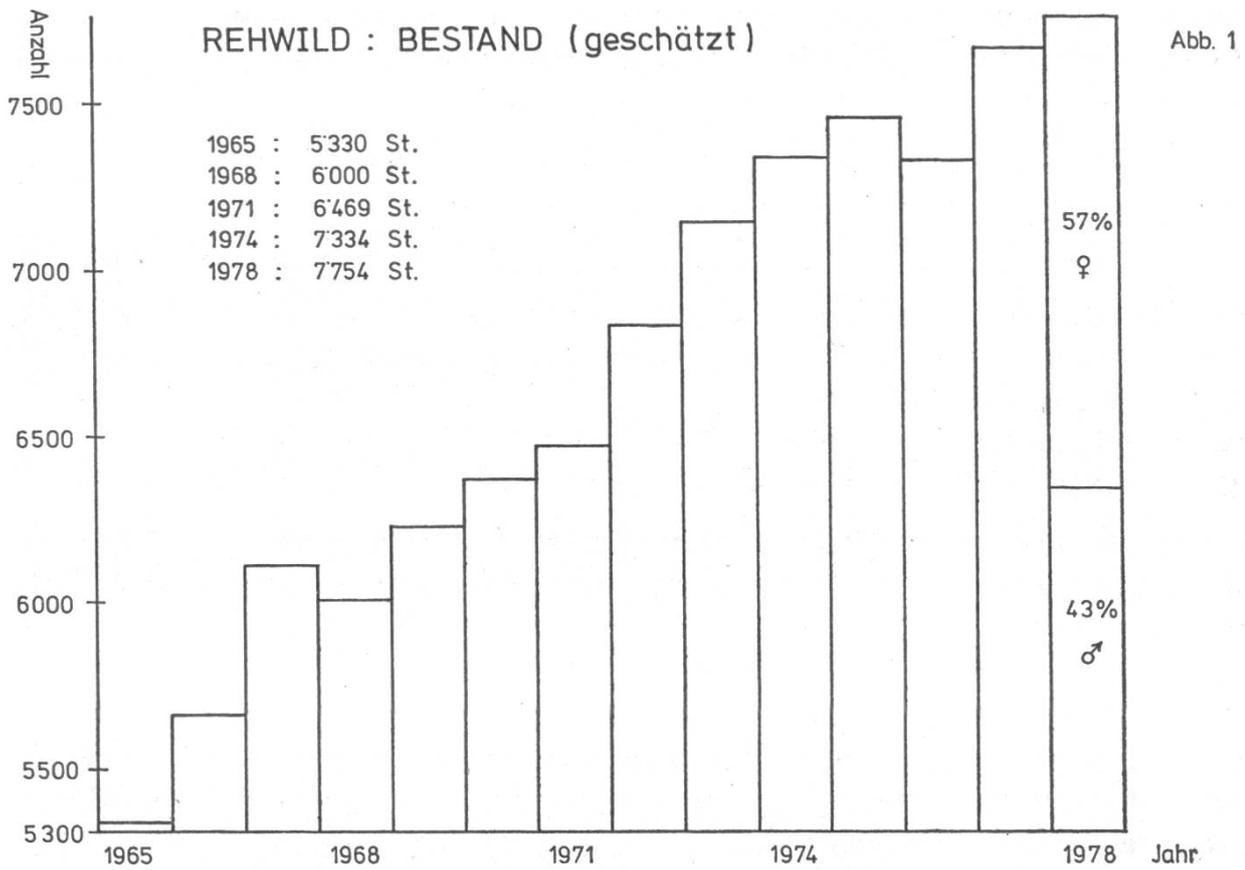
Im Bericht zu den beiden Jahren 1952 und 1953 wird erwähnt, dass der Rehbestand dank dem Abschussverbot von Rehgeissen in den Jahren 1951 und 1952 in erfreulicher Weise zugenommen habe. Es wurde den Jagdpächtern nun empfohlen, folgende Abschussquote zu beachten: 1 Rehgeiss auf 350 ha Jagdgebiet (Land und Wald). Später wurde die Rehjagd zeitlich verlängert, um den Rehbestand, der in verschiedenen Jagdrevieren zu hoch war oder ein ungesundes Geschlechterverhältnis aufwies und allenthalben grössere Wildschäden verursachte, auf ein tragbares und gesundes Mass zurückzuführen.

Seit dem Jahre 1964 werden jeweils im Frühjahr von den Jagdpächtern und Jagdaufsehern der 124 Jagdreviere Wildbestandserhebungen durchgeführt. Auch wenn diese Schätzungen mit verschiedenen Mängeln behaftet sind, so geben sie doch die Entwicklungstendenzen einzelner Wildarten wieder. Der Rehbestand hat, mit unbedeutenden Ausnahmen in den Jahren 1968 und 1976, von Jahr zu Jahr kontinuierlich zugenommen (Abbildung 1).

Wurden 1964 gesamthaft 5231 Rehe gemeldet, so waren es 1978 deren 7754, wobei der Anteil Rehböcke bei etwa 44 % lag. Den eingereichten Abschuss-Statistiken kann entnommen werden, dass auch der Abgang (Abschuss und Fallwild) ständig zugenommen hat (Abbildung 2).

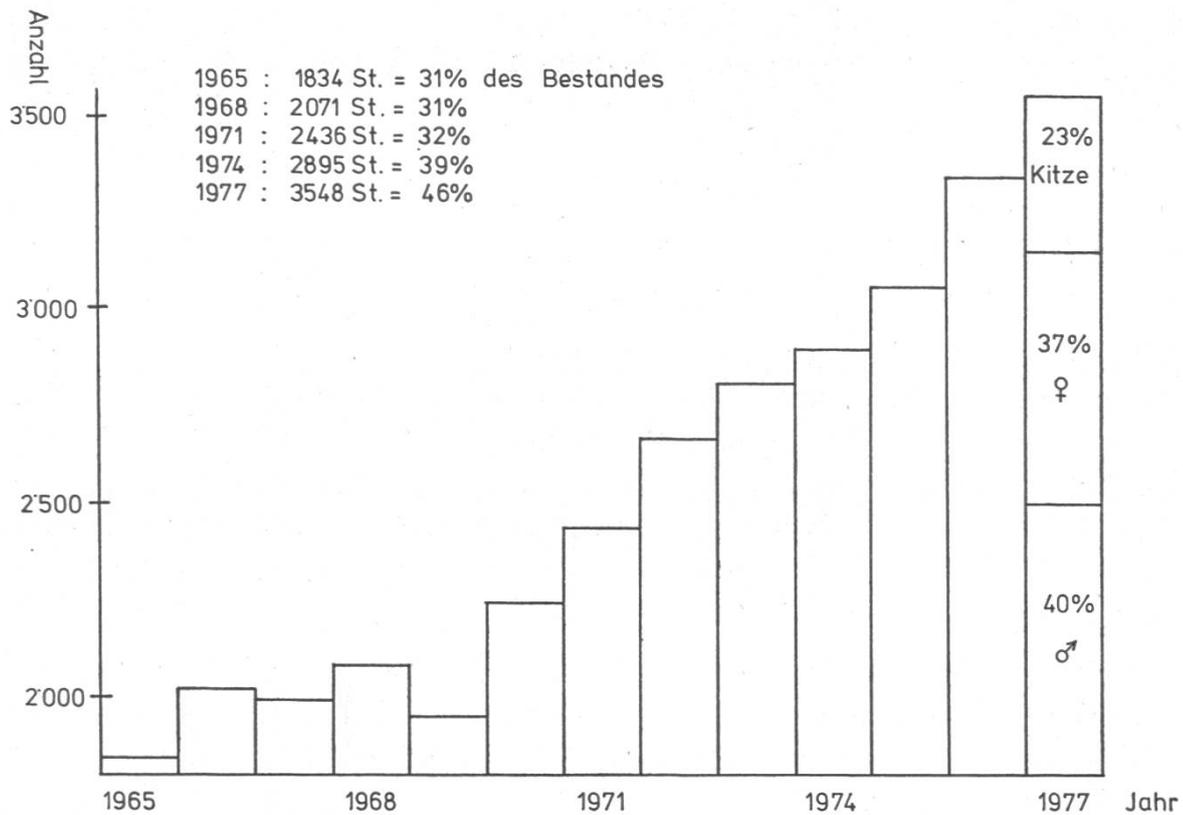
Im Jagdjahr 1965/66 kamen 1596 Rehe zur Strecke oder 30 % des gemeldeten Frühjahrsbestandes; 1977/78 waren die entsprechenden Zahlen: 3015 Rehe oder 39 %. Nicht nur die Abschuss-, sondern auch die Fallwildzahlen haben zugenommen. Von 238 im Jagdjahr 1965/66 stieg die Zahl 1977/78 auf 533 Stück. Mit dem Fallwild zusammen betrug der Gesamt- abgang im Jagdjahr 1977/78 3548 Rehe, was 46 % des gemeldeten Frühjahrsbestandes entspricht.

Die in verschiedenen Regionen viel zu hohe Rehwildsdichte blieb nicht ohne Folgen. Massive Schäden an der Vegetationsdecke sind festzustellen, und, wie nicht anders zu erwarten, nimmt die Krankheitsanfälligkeit zu und das Wildbretgewicht ab.



### REHWILD : ABGANG PRO JAHR (Abschuss und Fallwild)

Abb. 2



Da konkrete Unterlagen bezüglich der Wildschäden im Walde fehlten, hat der Regierungsrat auf eine entsprechende Eingabe des Waldwirtschaftsverbandes hin den Forstdienst und die Jagdverwaltung beauftragt, eine Erhebung durchzuführen, die jagdrevierweise Auskunft über die Wildschadensituation vermitteln soll. Diese Erhebung erfolgt unter Leitung des zuständigen Revierförsters zusammen mit einem Jagdpächter oder Jagdaufseher. Die erarbeiteten Unterlagen werden für die Abschussplanung zur Verfügung stehen. Eine örtlich gezielte Reduktion des Rehwildbestandes auf die waldbaulich tragbare Dichte muss in der Folge dort eingeleitet werden, wo die Wildschäden das tragbare Mass erreicht oder überschritten haben. Die rechtlichen Grundlagen für die Durchsetzung von jagdlichen Massnahmen dieser Art sind vorhanden.

## Résumé

### Les chevreuils dans le canton de Lucerne

Depuis toujours les chevreuils jouissent d'un traitement particulièrement favorable. Lorsque l'on constatait une diminution des effectifs, les autorités réagissaient avec des mesures de protection et de conservation. La chasse en était interdite ou le nombre de chasseurs fortement réduit. Des districts francs devaient procurer aux chevreuils des zones tranquilles et des gardes-chasse devaient veiller au respect des prescriptions en vigueur. A la fin du XVIIIe siècle, contrairement au chevreuil, les cerfs, ours, loups et sangliers n'étaient pas traités avec la même bienveillance, ils pouvaient être chassés et tués toute l'année car ils étaient considérés comme très nuisibles.

Ces dernières décennies, les populations de chevreuils ont été en irrégulière mais constante croissance, ce qu'il faut certainement attribuer aux dispositions légales qui prirent toujours plus en considération la protection du gibier. Dans certaines circonstances les cantons conservaient bien le droit d'ordonner le tir de certains animaux, les faons par exemple. Pendant longtemps on ne fit pas usage de cette possibilité dans le canton de Lucerne. Ce qui est aujourd'hui permis, voire même souhaité, était il y a peu de temps encore un acte répréhensible pour un chasseur: le tir de jeunes animaux. C'est pour cela que la croissance des populations de chevreuils de ces 15 dernières années ne peut pas simplement être mise sur le compte des chasseurs. Les avis des chasseurs et des forestiers sur les dégâts causés aux forêts par le gibier étant généralement assez divergents, le relevé des dégâts effectué cette année devrait fournir une base utilisable à la réalisation d'une planification des tirs. Il est bien entendu que les locataires de chasse s'efforceront de remplir leurs devoirs et de ramener la densité des chevreuils à un niveau supportable.

Traduction: *P. Steinmann*

### *Literatur*

1. *Kurmann, J.*: Geschichte und System des luzernischen Jagdrechts. Diss. Willisau 1944.
2. Staatsverwaltungsberichte des Kantons Luzern ab 1836 (abgekürzt: Berichte)
3. *Suter, J.*, Heimatkunde von Marbach. Schöpfheim 1925.
4. Kantonale Jagdkommission. Protokolle. Luzern (nicht veröffentlicht)
5. *Schaller, F.*: Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier des Bestehens der politischen Gemeinde Flühli. Schöpfheim 1936.